

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1990/4/18 3Ob1516/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1990

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof.Dr.Petrasch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Hule, Dr.Klinger, Dr.Kellner und Dr.Schalich als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A\*\*\* Textilwaren-Handelsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Dr.Ernst Fasan ua, Rechtsanwälte in Neunkirchen, wider die beklagten Parteien 1. Eugen P\*\*\*, 2. Liane W\*\*\*,

3.

Franz W\*\*\*, 4. Mark W\*\*\*, 5. Linda H. B\*\*\*-P\*\*\*,

6.

Deanna O\*\*\*, 7. mj. Nicole P\*\*\*, 8. Peter P\*\*\*, 9. Rebecca P\*\*\*,

10.

Warren P\*\*\*, alle vertreten durch Dr.Peter Schnabl, Rechtsanwalt in Wien, wegen S 174.600,- sA infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgerichtes vom 24.Jänner 1990, GZ 48 R 735/89-27, den Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Daß die den Gegenstand des geltend gemachten Anspruchs bildenden Schäden infolge Durchfeuchtung am Mauerwerk des Hauses im Vermögen des Vermieters eintraten, blieb unbekämpft. Wenn es sich daher um dem Bestandgeber obliegende Arbeiten handelt, so setzt der Ersatzanspruch voraus, daß die Arbeiten vom Mieter durchgeführt wurden (Würth in Rummel, ABGB, Rz 3 zu § 1097). Auf Fremdschäden sind die Grundsätze des Schadenersatzrechtes, daß Ersatz vor Behebung des Schadens verlangt werden kann, unanwendbar.

## Anmerkung

E20596 3Ob1516.90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0030OB01516.9.0418.000

## Dokumentnummer

JJT\_19900418\_OGH0002\_0030OB01516\_9000000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)